



CH-3003 Bern, FBBB / BLW/stl

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Unser Zeichen: stl
Bern, 11. Dezember 2019

Kreisschreiben Nr. 06/2019

Verwaltungskosten bei Investitions- und Betriebshilfen

1. Gegenstand des Kreisschreibens

Die Verwaltungskosten für die Abwicklung von Investitions- und Betriebshilfen sind durch die Kantone zu tragen. Es dürfen keine Gebühren für die üblichen Aufgaben erhoben werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen basieren auf Artikel 84 und 112 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) und Artikel 3a Buchstabe b der Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juni 2006 (GebV-BLW; SR 910.11).

3. Verwaltungskosten bei der Gewährung von Betriebshilfen und Investitionskrediten

Die Investitions- und Betriebshilfen haben unter anderem den Zweck, den Gesuchstellern eine kostengünstige Finanzierung zu ermöglichen. Bei den nicht rückzahlbaren Beiträgen ist dies offensichtlich. Bei Investitionskrediten (IK) und Betriebshilfedarlehen (BHD) wird dies durch zinslose Kredite erreicht. Das Gesetz sieht vor, dass bei Betriebshilfen und Investitionskrediten der Kanton die Verwaltungskosten (Art. 84 und 112 LwG) tragen muss.

Zu den Betriebshilfen wird in Artikel 84 Absatz 2 LwG zusätzlich festgehalten, dass die Kantone keine Unkostenbeiträge erheben dürfen. Diese zusätzliche Bestimmung wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratung zur Agrarpolitik 2002 bei den Investitionskrediten aufgehoben und bei den Betriebs-

hilfen beibehalten. Wie der damaligen parlamentarischen Beratung zu entnehmen ist, geht es bei den Unkosten um Leistungen der kantonalen Beratung für die Erstellung von betriebswirtschaftliche Gutachten. Das Parlament beschloss, dass diese Kosten bei Investitionskrediten zumindest teilweise durch den Gesuchsteller zu tragen sind. Demgegenüber sind bei Betriebshilfen kantonale Leistungen für die Erstellung von betriebswirtschaftliche Gutachten durch die Kantone zu finanzieren.

Die Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft regelt auch die Erhebung von Gebühren durch Vollzugsorgane, denen vom BLW Vollzugsaufgaben übertragen wurden (Art. 1 Abs. 2 GebV-BLW). Dabei wird ebenfalls festgehalten, dass für Verfügungen betreffend Finanzhilfen keine Gebühren erhoben werden dürfen (Art. 3a Bst. b GebV-BLW).

4. Verwaltungskosten bei der Gewährung von Bundesbeiträgen an Strukturverbesserungen

Die Erhebung von Gebühren für die Bearbeitung von Beitragsgesuchen und den Erlass von Beitragsverfügungen ist nicht zulässig (Art. 3a Bst. b GebV-BLW). Erhebt die kantonale Vollzugsstelle dennoch Gebühren, so sind diese bei der Berechnung der effektiven kantonalen Leistung nach Artikel 20 SVV¹ in Abzug zu bringen. Eine allfällige kantonale Gebühr reduziert somit die anrechenbare kantonale Leistung und damit gegebenenfalls auch direkt den Bundesbeitrag. Erhobene Gebühren sind bei jedem Gesuch gegenüber dem BLW auszuweisen.

5. Unkostenbeiträge

Es kommt vor, dass die kantonalen Vollzugsstellen zusätzlich zur üblichen Bearbeitung von Gesuchen noch weitere Dienstleistungen anbieten. Für solche Dienstleistungen können die Kosten auf den Gesuchsteller übertragen werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Für Gebühren ist eine ausreichende rechtliche Grundlage zu schaffen. Diese richtet sich nach kantonalem Recht.
- Den Gesuchstellern müssen die Gebühren im Voraus bekanntgegeben werden.
- Die Gesuchsteller können die Gebühr vermeiden, in dem sie zum Beispiel die angebotene Dienstleistung durch Dritte beziehen, ohne dadurch Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.
- Die Dienstleistungen dürfen nicht zu einer Befangenheit der mit der Prüfung und Genehmigung beauftragten Person führen.

¹ Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV, SR 913.1)

6. Zulässige Verrechnung von Unkostenbeiträgen oder Dienstleistungen

In der folgenden Tabelle wird dargestellt, welche zulässige Verrechnung von Unkostenbeiträgen oder Dienstleistungen zulässig ist.

Tabelle von Unkostenbeiträgen und Dienstleistungen mit einer Beurteilung der Zulässigkeit für die Verrechnung von Gebühren

| Unkostenbeiträge und Dienstleistungen im Zusammenhang mit: | Beiträge | IK | BHD |
|--|----------|----|-----|
| der Prüfung der Unterlagen und Eintretenskriterien | - | - | - |
| dem Besuch vor Ort (Besprechung, Kontrolle) | - | - | - |
| der Bauberatung des Projektes | + | + | |
| der Erstellung und Prüfen des Finanzierungsplanes | - | - | - |
| der Erstellung des Budgets | + | + | - |
| der Prüfung der Tragbarkeit | - | - | - |
| der Beurteilung des Risikos | - | - | - |
| der Prüfung der Sicherstellung | | - | - |
| der Aufbewahrung von Wertschriften | | + | + |
| der Einforderung von Unterlagen | - | - | - |
| der Mahnung von Zahlungen | | + | + |
| Dienstleistungen des Grundbuchamtes | + | + | + |

(-) Diese Gebühren sind nicht zulässig resp. müssen bei der Berechnung der effektiven kantonalen Leistung in Abzug gebracht werden.

(+) Diese Gebühren sind zulässig resp. müssen nicht bei der Berechnung der effektiven kantonalen Leistung in Abzug gebracht werden.

7. Verzugszins

Gläubiger einer öffentlich-rechtlichen Forderung können einen Verzugszins erheben, auch wenn dieser im entsprechenden Gesetz nicht explizit geregelt ist. Der maximale Verzugszins beträgt fünf Prozent pro Jahr (Art. 104 OR²). Eingenommene Verzugszinsen sind dem Fonds-de-roulement (BHD und IK) gutzuschreiben.

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Kreisschreiben tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220).